

*HERZLICH WILLKOMMEN*

Stadtteilversammlung  
**INFFELDGRÜNDE**

18. April 2018

TU Graz, Inffeldgasse 13, EG Hörsaal i9

18.30 Uhr

## Tagesordnung Stadtteilversammlung Inffeldgründe

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Bezirkrates und des Bezirksvorstehers
3. Informationsbericht über aktuelle bezirksbezogene Angelegenheiten: „Veranstaltungen TU Inffeldgründe“

**Folgende Teilnehmer sind eingeladen** (in alphabetischer Reihenfolge):

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr.techn. Harald KAINZ, Rektor der TU Graz

Dipl.Ing. Gerhard KELZ, TU Graz Gebäude und Technik

Ing. Andreas KÖHLER, Magistrat Graz Veranstaltungsreferat

Georg RUDELSDORFER, Vorsitzender der Hochschülerschaft an der TU Graz

Chefinspektor Harald SCHUSTER, Leitung Polizeiinspektion Plüddemanngasse

4. Darlegung stadtteilbezogener Wünsche und Vorschläge durch die anwesende Bevölkerung
5. Allfälliges

**Moderation:** Friedensbüro Graz

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Mit herzlichen Grüßen



© Stadt Graz/Pachernegg

**Klaus Strobl eh.**  
**Ihr Bezirksvorsteher**

**Kontakt:**

Mobil: 0660 3616 506, E-Mail: klaus.strobl@stadt.graz.at

**klaus.strobl@outlook.com**

---

**Von:** Köhler Andreas <andreas.koehler@stadt.graz.at>  
**Gesendet:** Dienstag, 27. März 2018 08:17  
**An:** 'Klaus Strobl'  
**Cc:** Jurschitsch Doris  
**Betreff:** AW: BEZIRKSRAT JAKOMINI: 18.04.2018 Stadtteilversammlung  
Inffeldgründe - Bitte um Teilnahme  
**Anlagen:** Einladung\_Stadtteilversammlung.Inffeldgründe\_20180418\_NEU.PDF



**VI. JAKOMINI**

Sehr geehrter Herr Strobl,

danke für die Einladung des Bezirkrates Jakomini zur Stadtteilversammlung „Veranstaltungen Inffeldgründe“.  
Leider ist es mir nicht möglich daran teilzunehmen.

Ich möchte aber anmerken, dass meine Anwesenheit als Behördenvertreter nicht viel bringen würde. So dürfte ich – unter Hinweis auf die nicht gegebene Parteistellung der Anrainerinnen und Anrainer im Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 – mich nicht zu laufenden oder bereits abgeschlossenen Verfahren äußern. Fragen könnte ich daher nur sehr allgemein beantworten und eigentlich nur aus dem Veranstaltungsgesetz zitieren.

Fakt ist auch, dass die Landespolizeidirektion Steiermark die zuständige Überwachungsbehörde nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz ist.

Freundliche Grüße  
Andreas Köhler

**Ing. Andreas Köhler**  
Bau- und Anlagenbehörde  
Leitung Veranstaltungsreferat



**Stadt Graz**

Wurmbrandgasse 4 | 8011 Graz

## BESTÄTIGUNG

Gemäß § 8 Abs. 9 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 - StVAG, idF LGBl. 119/2015 iVm der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 – VSVO, idF LGBl. 61/2014 wird bestätigt, dass gegen die Veranstaltung „  
“ am . Juni 2017 von 16.00 bis 2.00 Uhr auf dem Vorplatz Inffeldgasse 18, 8010 Graz veranstaltet durch die „HochschülerInnenschaft TU Graz“, Rechbauerstraße 12, 8010 Graz keine Untersagungsgründe vorliegen.

10. Musik und Tondurchsagen über Verstärkeranlagen dürfen nur so dargeboten werden, dass beim Fenster des nächstgelegenen Wohnraumes der Wert von  $LA_{eq} = 70$  dB bis 22.00 Uhr und der Wert von  $LA_{eq} = 60$  dB - gemessen 0,50 m vor geöffnetem Fenster - nicht überschritten wird. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung im Rahmen der Einstellung von Verstärkeranlagen (Soundcheck) eine Schallmessung am Referenzpunkt (Publikumsbereich, Mischpult) hinsichtlich der festgelegten Lärmbegrenzung vorzunehmen.
11. Hinsichtlich einer etwaigen Überwachung der Veranstaltung aus sicherheitspolizeilicher Sicht ist zeitgerecht mit der Landespolizeidirektion Steiermark, Referat Sicherheitsverwaltung, Parkring 4, 8010 Graz (E-Mail: [LPD-ST-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at](mailto:LPD-ST-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at), Tel.: +43 59133 60-6322) das Einvernehmen herzustellen.

# INFORMATIONSBERICHTSBERICHT

18.04.2018 STADTTEILVERSAMMLUNG

## ○ PROBLEMFELDER

1. HÄUFIGKEIT DER VERANSTALTUNGEN
2. DAUER DER VERANSTALTUNGEN  
BIS 02.00 UHR FRÜH
3. VERANSTALTUNGEN ZUMEIST UNTER DER WOCHE  
AM DIENSTAG/MITTWOCH
4. ÜBERWACHUNG DER LÄRMOBERGRENZEN DURCH  
EXEKUTIVE
5. LÄRMBELASTUNG NACH VERANSTALTUNGSENDE DURCH  
ABRÄUMARBEITEN z.B. Tischgeklapper
6. LÄRMBELASTUNG DURCH LAUTSTARK  
HEIMWÄRTSZIEHENDE STUDENTEN DURCH  
SIEDLUNGSBEREICH SANDGASSE



# INFORMATIONSBERICHTSBERICHT

18.04.2018 STADTTEILVERSAMMLUNG



VI. JAKOMINI

PERSPEKTIVEN FÜR  
UMWELT & GESELLSCHAFT **umwelt**bundesamt<sup>U</sup>

## LÄRMSCHUTZRICHTLINIE FÜR VERANSTALTUNGEN

REPORT  
REP-0310

Wien, 2011

In der gesetzlich geregelten Sommerzeit kann der Beginn der Nachtzeit von 22:00 Uhr auf 23:00 Uhr verlegt werden, wenn eine ausreichend lange Nachtruhe der Veranstaltung folgt. Dies ist beispielsweise an Samstagen und Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen anzunehmen.

Bei Einhaltung der oben angeführten Immissionsgrenzwerte im Freien können die Wohnfunktionen, darunter fallen z. B. Kommunikation untertags oder Schlafen nachts, in den betroffenen Wohnräumen erhalten bleiben. Dies ist nur bei geschlossenen Fenstern gewährleistet.

# INFORMATIONSBERICHTSBERICHT

18.04.2018 STADTTEILVERSAMMLUNG

VI. JAKOMINI

Soll eine Veranstaltung aus begründeten Interessen durchgeführt werden, obwohl die oben angeführten Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, sollte zumindest die Anzahl der Veranstaltungstage im Kalenderjahr reduziert werden. Die folgende Tabelle 4 ist aus diesen Grenzwerten durch eine Dosisbetrachtung abgeleitet.

In Tabelle 4 sind beispielhaft die zulässige Anzahl der Veranstaltungstage pro Kalenderjahr in Abhängigkeit vom energieäquivalenten Dauerschallpegel bzw. die maximal zulässigen  $L_{A,eq}$  für eine gewisse Anzahl von Veranstaltungstagen angegeben.

*Tabelle 4: Beispiel für die maximal zulässige Häufigkeit von Veranstaltungen pro Kalenderjahr in Abhängigkeit von den Immissionspegeln.*

$L_{A,eq,Tag}$	$L_{A,eq,Nacht}$	Anzahl der Veranstaltungstage pro Kalenderjahr
80 dB	60 dB	1
<b>oder</b>		
75 dB	55 dB	3
<b>oder</b>		
70 dB	50 dB	10

## LÄRMSCHUTZRICHTLINIE FÜR VERANSTALTUNGEN

REPORT  
REP-0310

Wien, 2011

# INFORMATIONSBERICHTSBERICHT

18.04.2018 STADTTEILVERSAMMLUNG



VI. JAKOMINI

PERSPEKTIVEN FÜR UMWELT & GESELLSCHAFT **umwelt**bundesamt<sup>U</sup>

## LÄRMSCHUTZRICHTLINIE FÜR VERANSTALTUNGEN

REPORT  
REP-0310

Wien, 2011

Bei Plätzen mit umliegender Bebauung, insbesondere im städtischen Bereich, wird erfahrungsgemäß bei Veranstaltungen mit Musik der Immissionspegel  $L_{A,eq}$  von 80 dB vor Fenstern nächstgelegener Wohnnachbarn erreicht bzw. überschritten. Damit ist der Dosiswert für ein Kalenderjahr bereits mit einem Veranstaltungstag ausgeschöpft. Entsprechend der Tabelle ist keine weitere (auch leisere) Veranstaltung mehr zulässig. Eine positive schalltechnische Aussage zu weiteren Veranstaltungen ist nicht möglich. Vielmehr sind in diesen Fällen die Entscheidungsträger gefordert, einen Interessenausgleich zwischen den betroffenen Personen herbeizuführen.



# INFORMATIONSBERICHTSBERICHT

18.04.2018 STADTTEILVERSAMMLUNG

VI. JAKOMINI

Stadt Graz  
Präsidialamt  
Straßenamt

Präs. 11962/2003, A 10/1 8065/2004

## Richtlinien für die Erteilung der Zustimmung zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen

Gemäß § 45 Abs. 2 Z. 14 und Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 79/2007 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 15. November 2007, GZ.: Präs. 011962/2003, A 10/1 008065/2004, nachstehende „Richtlinien für die Erteilung der Zustimmung zur Durchführung von Veranstaltungen auf den öffentlichen Flächen“ beschlossen:

3. Für Veranstaltungen, welche die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen oder die Einrichtungen der Republik Österreich oder einer Gebietskörperschaft oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gefährden oder verrohend oder sittenwidrig sind, ist eine Zustimmung nicht zu erteilen.

# INFORMATIONSBERICHTSBERICHT

18.04.2018 STADTTEILVERSAMMLUNG

VI. JAKOMINI

Stadt Graz  
Präsidialamt  
Straßenamt

Präs. 11962/2003, A 10/1 8065/2004

## Richtlinien für die Erteilung der Zustimmung zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen

Gemäß § 45 Abs. 2 Z. 14 und Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 79/2007 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 15. November 2007, GZ.: Präs. 011962/2003, A 10/1 008065/2004, nachstehende „Richtlinien für die Erteilung der Zustimmung zur Durchführung von Veranstaltungen auf den öffentlichen Flächen“ beschlossen:

2. Veranstaltungen dürfen nur in der Zeit zwischen 08.00 und 22.00 Uhr stattfinden, mit Ausnahme solcher, die am 31. Dezember und am Faschingsdienstag des jeweiligen Jahres abgehalten werden.

Lärmerzeugende Auf- und Abbauarbeiten dürfen bis längstens 23.00 Uhr erfolgen und erst wieder ab 06.00 Uhr des darauffolgenden Tages fortgesetzt werden, sofern keine abweichenden Vorschriften zur Hintanhaltung von Verkehrsbehinderungen durch die bewilligende Stelle erfolgt sind.

# INFORMATIONSBERICHTSBERICHT

18.04.2018 STADTTEILVERSAMMLUNG

## ○ MÖGLICHE LÖSUNGSFELDER

1. REDUKTION DER VERANSTALTUNGSDAUER
2. DAUER DER VERANSTALTUNGEN UNTER DER WOCHE BIS 22.00 UHR FRÜH
4. EINSATZ LÄRMPEGELMESSGERÄT
5. ABRÄUMARBEITEN AM TAGE DARAUFG
6. ORDNUNGSPERSONAL FÜR LAUTSTARK HEIMWÄRTSZIEHENDE STUDENTEN DURCH SIEDLUNGSBEREICH SANDGASSE
7. ENGE KOOPERATION ANRAINERINNEN, POLIZEISTATION PLÜDDEMANNGASSE, TU GRAZ, TU GRAZ HOCHSCHÜLERSCHAFT



ICH WÜNSCHE MIR EINEN  
LÖSUNGSORIENTIERTEN VERLAUF DER  
UND RESPEKTVOLLEN DIALOG  
WÄHREND DER VERANSTALTUNG!

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit !